

1. Anwendbarkeit

Die folgenden Bedingungen gelten für unsere gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen. Abweichende Bedingungen, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, gelten nicht, das gilt auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Angebote sind stets freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder die Lieferung und Leistung stillschweigend ausgeführt worden sind. Für Bauleistungen, namentlich Montagen an Grundstücken und Gebäuden, gelten ausschließlich die Vorschriften der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) Teil B neuester Fassung mit der Maßgabe, dass der Besteller sich verpflichtet, auf seine Kosten das gesamte Bauvorhaben gegen Brand-, Bruch- (Glasbruch), Sturm- und Wasserschäden zu unseren Gunsten zu versichern.

Darüber hinaus hat er zu gleichen Bedingungen eine Lagerversicherung für unsere an der Baustelle befindlichen Materialien für den Fall abzuschließen, daß ohne unser Verschulden der Beginn oder Fortschritt unserer Montagearbeiten verzögert wird.

Sollte eine der nachstehenden Bestimmungen nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Preise

Die Preise gelten zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Einfuhrnebenkosten und umfassen keine Versicherung.

Unsere Preise basieren auf den am Tage der Angebotsabgabe geltenden Rohstoffpreisen, Löhne usw., ergeben sich während der Dauer der Abwicklung nachweislich Preiserhöhungen für Roh- und Hilfsmaterial und / oder Lohnerhöhungen, die sich auf noch nicht abgewickelte Verträge auswirken, so werden sich der Besteller und wir über eine Anpassung der Preise für noch nicht getätigte Lieferungen und Leistungen verständigen, sofern zwischen Vertragsschluß und Lieferzeitpunkt mehr als 4 Monate vergehen.

3. Raterteilung / Muster

Wir bemühen uns, soweit wie möglich technische Ratschläge für die Verwendung unserer Waren zu geben. Diese Ratschläge sind kostenlos und unverbindlich. Wir übernehmen demgemäß für diese Ratschläge auch in bezug auf Schutzrechte Dritter keinerlei Haftung. Von uns vorgelegte Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster von allgemeinem Charakter und in keiner Weise für bestimmte Eigenschaften bindend.

Technische Werte gelten nur als ungefähre Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich garantiert worden sind. Technische Angaben für Teile, die einer Druckbeanspruchung unterliegen, sind unverbindlich, da unübersehbare Faktoren, wie z. B. Einbaubedingungen, Füllflüssigkeiten usw., eine wesentliche Rolle spielen können.

4. Verpackung

Die Verpackung wird, soweit sie nicht Leihverpackung ist, zu Selbstkosten berechnet. Bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung, außer Karton und Innenverpackung (sogenannte Einwegverpackung), in einwandfreiem Zustand innerhalb von 4 Wochen seit Auslieferung werden 2/3 des berechneten Verpackungswertes gutgeschrieben. Der Besteller ist bei Leihverpackung zu einer Rücksendung innerhalb 4 Wochen auf seine Kosten verpflichtet. Verlust und Beschädigung der Leihverpackung gehen ohne Rücksicht auf Verschulden zu Lasten des Bestellers. Vorhandene Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr der Waren, auch wenn die Lieferung frachtfrei durch eigene Leute oder innerhalb derselben Gemeinde erfolgt, geht spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über. Beruht eine Verzögerung der Absendung auf einem Umstand, der in der Person des Bestellers liegt, dann geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Nur auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten zu seinen Gunsten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

6. Lieferfrist / Lieferumfang

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang aller für die Auslieferung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Erfüllung aller Ausführungsvoraussetzungen und dem Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge

unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist, falls wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich (grobes Verschulden) gehandelt haben, unter Ausschuß weiterer Ansprüche, der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5 % desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsmäßig erfolgt ist. Sollte der Besteller Nichtkaufmann sein, so gilt die summenmäßige Begrenzung nicht.

Teillieferungen sind zulässig, eine mengenmäßige Über- oder Unterbelieferung von 10 % steht uns frei.

Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände -wie Schwierigkeiten der Beschaffung von Material und Betriebsmittel und in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im eigenen oder im Zulieferbetrieb, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe usw. - entbinden uns für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung. Dauert die Behinderung länger als 6 Monate, sind beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.

7. Abnahme

Gerät der Besteller mit der Annahme / Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, so haben wir die Wahl, entweder die rückständigen Mengen anzuliefern oder einzulagern, oder unter Einbezug aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung zu stellen oder die Leistung endgültig zu verweigern. Unser Recht auf Schadenersatz wegen der Nichterfüllung wird davon nicht berührt.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldo-Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises für uns eine wechselseitige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen. Der Besteller darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, und zwar unter der Bedingung, daß er mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß dieser Bestimmung vereinbart. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Er tritt schon mit Abschluß dieses Vertrages, also im Vorwege, die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund erwachsenden Forderungen und Rechte an uns ab.

Für den Fall, daß das Vorbehalts Eigentum durch Verbindung mit einem Grundstück untergeht, tritt der Besteller schon mit Abschluß dieses Vertrages, also im Vorwege, die ihm aus der Verbindung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vereinbarung herrührende Forderung ab und zwar in Höhe des Bruttorechnungswertes.

Wir erklären hiermit die Abnahme der **Abtretung**. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen hat der Besteller die Abtretung den Drittschuldnern anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung seiner ihm gegen den Drittschuldner zustehenden Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Der Verkauf der abgetretenen Forderungen an Dritte (echtes und unechtes Factoring) ist beiden Vertragsteilen untersagt.

Der Besteller ist befugt, die gelieferte Ware zu bearbeiten oder zu verarbeiten, jedoch nur als unser Beauftragter, so daß wir als Hersteller das Eigentum an der neuen Sache erwerben, und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu den der anderen verarbeiteten Waren. Dem Besteller stehen jedoch keinerlei Rechte oder Ansprüche aus diesem Auftragsverhältnis gegen uns zu. Für den Fall, daß die von uns gelieferte Ware mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder vermengt wird, steht das Eigentum ggf. der Miteigentumsanteil an der neuen Sache uns zu, und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Der Besteller hat unsere Miteigentumsrechte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns wahrzunehmen.

Wir ermächtigen den Besteller, die uns abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn unsere Sicherungsinteressen beeinträchtigt scheinen. Der Besteller hat eingegangene Beträge sofort an uns weiterzuleiten, soweit unsere Forderung bereits fällig ist. Der Besteller hat uns von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums oder Miteigentums oder der uns abgetretenen Forderungen und Rechte, sowie von Bonitätsverschlechterungen der Schuldner der abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benachrichtigen und alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Sicherung unserer Forderungen und unserer Rechte einzuweisen zu treffen. Interventionskosten trägt der Besteller. Soweit der Wert unserer Sicherheiten unsere Gesamtforderung um mehr als 25% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf den Besteller zu übertragen.

9. Gewährleistung

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Ablieferung schriftlich zu erheben, andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche, es sei denn, daß es sich um einen versteckten Mangel handelt. Dies gilt auch für den Fall von zugesicherten Eigenschaften. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leisten wir kostenlos Ersatz respektive Nachbesserung. Wird oder kann der Mangel nicht beseitigt werden, so kann der Besteller eine Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Beruht der Mangel auf einem uns von dritter Seite gelieferten Material, so können wir die Gewährleistung durch Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Dritten beschränken, soweit die Gewährleistungsansprüche des Bestellers zu dessen kaufmännischen Geschäftsbetriebe gehören.

Schadenersatz wird nur für fehlende zugesicherte Eigenschaften geleistet, und zwar, sofern die Forderung im kaufmännischen Geschäftsbetrieb des Bestellers gegründet wurde, in Höhe von max. dem Zweifachen des Nettorechnungsbetrages. Etwa ersetzte Waren werden unser Eigentum und sind auf Verlangen auf unsere Kosten zurückzusenden. Die Übergabe bis zur Auslieferung wird dadurch ersetzt, daß der Besteller diese Ware für uns treuhänderisch in Verwahrung behält. Falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die allgemeinen Halbzeugnormen nach DIN Farbschwankungen, die in der Natur der Herstellung der von uns verarbeiteten Werkstoffe liegen, berechtigen nicht nur Rüge. Sogenannte Schönheitsfehler, insbesondere geringfügige Kratzer und Haarrisse, unbedeutende Einschlüsse, schwache Pickel und Spuren des Nachpolierens können nicht beanstandet werden. Dasselbe gilt für leichten Farbstich bei stärkeren Klebnähten oder aufgrund von Außenbewitterung oder UV-Strahlung. Besondere Anforderungen können gegebenenfalls nach Sondervereinbarung berücksichtigt werden.

Ist ein Mangel auf eine Anweisung des Bestellers zurückzuführen oder auf von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Werkstoff oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmens, so sind wir von jeder Gewährleistung für diese Mängel frei, also auch von der Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung, es sei denn, daß uns grobes Verschulden trifft. Werden an unseren Arbeiten oder Leistungen nachträglich ohne unser Einverständnis Veränderungen vorgenommen, so erlöschen sämtliche Ansprüche.

10. Haftung

Auf Schadenersatz wegen Verletzung von vertraglichen oder vertragsähnlichen Nebenpflichten oder wegen unerlaubter Handlungen haften wir nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt auch für eine Beratung für die Verwendung unserer Ware.

11. Schutzrechte Dritter

Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, daß die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach seinen Angaben gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller verpflichtet sich, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Bei Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, Lieferungen und Leistungen bis zur Klärung der Rechtslage zurückzuhalten und Zahlungen des anteiligen Lieferpreises zu verlangen.

12. Formen/Werkzeuge

Für Formen (z.B. Werkzeuge), die zur Erledigung von Aufträgen eines Bestellers durch uns oder in unserem Auftrag durch einen

Dritten angefertigt werden, wird der Besteller mit Werkzeugkosten belastet. Diese sind zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte nach Empfang der Ausfallmuster (auch wenn noch Änderungen nötig werden) ohne Skontoabzug zu bezahlen. Änderungen vor Werkzeuggestellung, die der Besteller zu vertreten hat und die eine Verschiebung der Vorlage der Ausfallmuster nach sich ziehen, berechtigen uns, die sofortige Erstattung der aufgewendeten Werkzeugkosten zu fordern.

Wir bewahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf. Die Versicherung der Formen/Werkzeuge gegen Feuerschäden obliegt dem Besteller. Die Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Werkzeuge tragen wir nur, sofern uns grobes Verschulden trifft. Da durch die Werkzeugkostenerstattung unsere Aufwendungen für die konstruktive Leistung, den Bau, das Einfahren, die laufende Instandhaltung, Pflege usw. der Werkzeuge nicht gedeckt werden, bleiben Werkzeuge unser Eigentum. Zur Herausgabe sind wir nicht verpflichtet. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind.

Die Werkzeuge werden ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Wenn der Besteller Lieferungen nicht vereinbarungsgemäß bezahlt, respektive nach Ablauf von zwei Jahren nach Abs. 3, können wir die Werkzeuge anderweitig verwenden. Kosten für Lehren, Vorrichtungen und sonstige Spezialeinrichtungen sowie für Prüfeinrichtungen sind weder in den Werkzeugkosten noch in den Stückpreisen enthalten. Soweit solche erforderlich sind, respektive entstehen, sind sie vom Besteller frei Verarbeitungsbetrieb bereitzustellen, respektive zu zahlen. Sie bleiben Eigentum des Bestellers. Bei bestellereigenen Lehren gemäß Abs. 5 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

13. Zahlungsbedingungen

Unsere Forderungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Skonto wird jeweils auf den Lieferpreis ausschließlich der Nebenkosten gewährt. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

Bei Aufträgen über 10.000 DM Rechnungswert, bei Bau- und Montageprojekten gilt folgende Zahlungsregelung:

- ein Drittel nach Auftragserhalt
- ein Drittel nach Versandbereitschaft bzw. Fortschritt der erbrachten Lieferungen und Leistungen
- Rest nach Fertigstellung rein netto Kasse

Die Ablehnung von Schecks oder von Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontierte Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Der Besteller kann nur aufrechnen oder, falls unsere Forderungen den kaufmännischen Geschäftsbetrieb des Bestellers betrifft, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und nach Kündigung oder Rücktritt nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerks. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, wenn wir Kläger sind und der Besteller Vollkaufmann im Sinne des § 1 HGB ist Braunschweig. Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Klagen ist Braunschweig. Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, beide vom 17.07.73 (Bundesgesetzblatt 1 S. 856.868) gelten nicht.